

# RS Vwgh 2020/5/25 Ra 2019/19/0192

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2020

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §8 Abs1

## Rechtssatz

Zur Bestimmung der Heimatregion kommt der Frage maßgebliche Bedeutung zu, wie stark die Bindungen des Asylwerbers an ein bestimmtes Gebiet sind. Hat er vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsland nicht mehr in dem Gebiet gelebt, in dem er geboren wurde und aufgewachsen ist, ist der neue Aufenthaltsort als Heimatregion anzusehen, soweit der Asylwerber zu diesem Gebiet enge Bindungen entwickelt hat (vgl. EASO, Richterliche Analyse, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (2018), 83; vgl. idS auch VwGH 27.6.2016, Ra 2016/18/0055).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019190192.L07

## Im RIS seit

08.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)